

6/3
9

Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen

KOPIE

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmung
§ 2	Aufgaben der Studentenschaft
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 4	Urabstimmung
§ 5	Organe der Studentenschaft
§ 6	Einberufung und Aufgaben der Vollversammlung
§ 7	Aufgaben des Studentenrats
§ 8	Amtszeit
§ 9	Rechenschaftspflicht des Studentenrats
§ 10	Mitglieder des Studentenrats
§ 11	Wahl des Studentenrats
§ 12	Geschäftsordnung des Studentenrats
§ 13	Öffentlichkeit des Studentenrats
§ 14	Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studentenrats
§ 15	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
§ 16	Vorstand des Studentenrats
§ 17	Auflösung des Studentenrats
§ 18	Finanzierung der Studentenschaft
§ 19	Beiträge
§ 20	Haushaltsjahr
§ 21	Haushaltsplan
§ 22	Finanzordnung
§ 23	Schiedskommission
§ 24	Beschwerdeverfahren
§ 25	Entscheidung
§ 26	Übergangsbestimmung
§ 27	Satzungsänderungen
§ 28	Berechnung von Fristen
§ 29	Gleichstellungsbestimmung
§ 30	In-Kraft-Treten

Präambel

Diese Satzung bildet den bindenden Rahmen für die Selbstverwaltung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen. Grundlage dieser Satzung ist § 73 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331).

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Die Studentenschaft bilden alle an der Fachhochschule Nordhausen immatrikulierten Studierenden. Gasthörer sind nicht Mitglieder der Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Fachhochschule Nordhausen.

§ 2 Aufgaben der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Fachhochschule Nordhausen im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
2. Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden,
3. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden,
4. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
5. Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,
6. Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen.

(2) Die Studentenschaft kann auf Beschluss des Studentenrats zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studentenrat.

(2) Die Mitglieder der Studentenschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studentenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Studentenrat zu richten. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Geschäftsordnung des Studentenrats geregelt.

(4) Die Mitglieder der Studentenschaft haben die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(5) Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studentenschaft verbindlich.

§ 4 Urabstimmung

(1) Urabstimmungen finden auf Hochschulebene statt.

(2) Urabstimmungen werden durchgeführt

1. zur erstmaligen Entscheidung über diese Satzung und die Wahl-, Finanz- und Beitragsordnung der Studentenschaft und zu Satzungsänderungen nach § 27 dieser Satzung,
2. zur Beschlussfassung zu grundsätzlichen Belangen im Aufgabenbereich der Studentenschaft,
3. zur Absetzung des Studentenrats.

(3) Urabstimmungen werden durchgeführt

1. auf Beschluss des Studentenrats mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder,
2. auf Beschluss der Studentenvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit,
3. auf mit Unterschriften von zehn v. H. der Mitglieder der Studentenschaft schriftlich beim Studentenrat gestellten Antrag, der beim Studentenrat durch Unterschriftensammlung einzureichen ist und Name und Matrikelnummer der Studierenden enthalten muss.

(4) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Studentenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studentenrats.

(5) Die Urabstimmung wird mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter konkreter Benennung des Abstimmungsgegenstandes hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(6) Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit. Die Urabstimmung wird nach dem Beschluss nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 oder nach Vorliegen eines Antrags nach Absatz 3 Nr. 3 innerhalb von vier Wochen während der Vorlesungszeit durchgeführt. Diese Frist ist gehemmt während der vorlesungsfreien Zeit.

(7) Die Urabstimmung erfolgt in geheimer Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(8) Das Ergebnis der Urabstimmung ist unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(9) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle anderen Organe der Studentenschaft bindend und durch diese umzusetzen.

§ 5 Organe der Studentenschaft

Die Organe der Studentenschaft sind:

1. die Vollversammlung der Studierenden und
2. der Studentenrat.

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Studentenvollversammlung
1. gibt Empfehlungen an den Studentenrat,
 2. beschließt die Durchführung einer Urabstimmung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2,
 3. dient der Willensäußerung der Studentenschaft,
 4. hat das Recht, die Rechenschaftslegung des Studentenrats einmal im Semester zu verlangen,
 5. hat das Recht, Einspruch gegen Beschlüsse des Studentenrats innerhalb von zwei Wochen ab Veröffentlichung des Beschlusses einzulegen und
 6. wählt die Mitglieder der Schiedskommission.

(2) Ein Einspruch nach Absatz 1 Nr. 5 hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.

(3) Die Vollversammlung wird hochschulöffentlich durchgeführt. Auf Antrag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Studenten die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(4) Die Vollversammlung wird vom Studentenrat einberufen:

1. auf Beschluss des Studentenrats mit einfacher Mehrheit,
2. auf Antrag von mindestens zehn v. H. der Mitglieder der Studentenschaft, der beim Studentenrat durch Unterschriftensammlung einzureichen ist und Name und Matrikelnummer der Studierenden enthalten muss.

(5) Die Durchführung der Vollversammlung der Studierenden obliegt dem Studentenrat.

(6) Die Vollversammlung findet während der Vorlesungszeit statt.

(7) Die Vollversammlung wird innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrags oder der Beschlussfassung nach Absatz 4 durchgeführt. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.

(8) Die Einladung zur Vollversammlung wird hochschulöffentlich bekannt gegeben und enthält die zu behandelnden Themen.

Stimmberechtigt sind alle Studierenden der Fachhochschule Nordhausen. Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder der Studentenschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und zur Vollversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit zustande. Die Zahl der anwesenden Mitglieder der Studentenschaft ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wurde.

(10) Beschlüsse der Vollversammlung sind innerhalb von sieben Tagen hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 7 Aufgaben des Studentenrats

(1) Der Studentenrat sichert im Rahmen der Aufgaben der Studentenschaft deren Mitspracherecht und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Fachhochschule Nordhausen. Gleiches gilt bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, die die Studierenden betreffen.

(2) Der Studentenrat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlüsse zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Studentenschaft zu fassen,
2. die Satzung der Studentenschaft einschließlich der Ergänzungsordnungen zu erstellen,
3. Beschlüsse zu Änderungen dieser Satzung und deren Ergänzungsordnungen zu fassen,
4. den Vorstand und den Finanzverantwortlichen des Studentenrats zu wählen sowie über deren Entlastung zu entscheiden,
5. die Wahl der Vertreter der Studentenschaft für sonstige, die Studentenschaft berührende Organe und Gremien, auch derer, die außerhalb der Fachhochschule stehen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
6. Beschluss über die Auflösung des Studentenrats mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
7. die Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen.

(3) Der Studentenrat vertritt die Studentenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung wird von zwei Mitgliedern des Studentenrats, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstands, gemeinschaftlich wahrgenommen.

§ 8 Amtszeit

Die Amtszeit des Studentenrats beginnt mit seiner Konstituierung und endet mit der Konstituierung des neugewählten Studentenrats. Näheres regelt die Wahlordnung der Studentenschaft und die Geschäftsordnung des Studentenrats.

§ 9 Rechenschaftspflicht des Studentenrats

Der Studentenrat ist gegenüber den Mitgliedern der Studentenschaft rechenschaftspflichtig.

§ 10 Mitglieder des Studentenrats

(1) Dem Studentenrat gehören neun direkt gewählte Mitglieder an. Der Studentenrat soll sich paritätisch aus Mitgliedern der Studentenschaft aller Studiengänge zusammensetzen.

(2) Jedes Mitglied der Studentenschaft kann in den Studentenrat gewählt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Ende der Amtszeit,
2. durch die Niederlegung des Mandates,
3. mit dem Ausscheiden aus der Studentenschaft,
4. mit Bestellung einer Pflegschaft nach §§ 1909 ff. BGB,
5. mit dem Tod.

(4) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt der Kandidat desselben Wahlvorschlages mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach.

§ 11 Wahl des Studentenrats

(1) Der Studentenrat wird im Sommersemester für die Dauer von zwei Semestern gewählt.

(2) Die Wahl wird auf der Basis der Wahlordnung der Studentenschaft nach den Grundsätzen des personalisierten Verhältniswahlrechts durchgeführt.

(3) Tritt der Studentenrat auf Beschluss der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zurück oder wird er durch Urabstimmung abgesetzt, müssen innerhalb einer Frist von 60 Tagen Neuwahlen angesetzt werden. Der zurückgetretene oder abgesetzte Studentenrat führt die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Studentenrats kommissarisch weiter.

§ 12

Geschäftsordnung des Studentenrats

- (1) Der Studentenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung wird mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studentenrats beschlossen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Studentenrats ist hochschulöffentlich zu veröffentlichen.

§ 13

Öffentlichkeit des Studentenrats

Die Sitzungen des Studentenrats sind für die Mitglieder der Studentenschaft öffentlich. Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 14

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studentenrats

- (1) Die Mitglieder sind aufgefordert, an den Sitzungen des Studentenrats teilzunehmen. Die Mitglieder des Studentenrats sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und an der Umsetzung der Beschlüsse des Studentenrats mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder des Studentenrats haben das Recht der Einsichtnahme in alle Unterlagen der Studentenschaft, sofern dem nicht die Bestimmungen des Datenschutzes oder sonstige Rechte entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- (3) Die Mitglieder haben in den Sitzungen des Studentenrats Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung des Studentenrats zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studentenrats.

§ 15

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Studentenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der wesentlichen stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Über jede Sitzung des Studentenrats ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitglieder der Studentenschaft haben das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.
- (4) Die Beschlüsse des Studentenrats sind innerhalb von sieben Tagen hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 16

Vorstand des Studentenrats

- (1) Dem Vorstand gehören drei Mitglieder des Studentenrats an, die vom Studentenrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Studentenrats im Rahmen der Beschlüsse des Studentenrats. Zu seinen Aufgaben gehören:
 1. Leitung der Arbeit des Studentenrats,
 2. Vorbereitung der Sitzungen des Studentenrats,
 3. Durchsetzung der Beschlüsse des Studentenrats.
- (3) Der Vorstand beruft Sitzungen des Studentenrats ein.

§ 17

Auflösung des Studentenrats

- (1) Die Auflösung des Studentenrats erfolgt
 1. auf Beschluss seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder,
 2. infolge einer zu dieser Entscheidung durchgeführten Urabstimmung mit der Beteiligung von mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Studentenschaft, wenn die einfache Mehrheit der Entscheidung zustimmt.
- (2) Bis zur Neuwahl amtiert der bisherige Studentenrat. Eine Neuwahl ist innerhalb von sechs Wochen Vorlesungszeit durchzuführen.

§ 18

Finanzierung der Studentenschaft

Die Studentenschaft finanziert sich aus

1. den Beiträgen ihrer Mitglieder nach der Beitragsordnung,
2. eigenerwirtschafteten Mitteln,
3. Spenden und
4. Zuschüssen der Fachhochschule Nordhausen und öffentlicher Stellen.

§ 19

Beiträge

Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 20

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 21

Haushaltsplan

- (1) Der jährlich aufzustellende Haushaltsplan enthält alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einnahmen und Ausgaben, sowie die Entwicklung des Vermögens der Studentenschaft. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.
- (2) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Erstellung des Jahresabschlusses ist der Finanzverantwortliche zuständig. Er ist der Haushaltsverantwortliche im Sinne des § 73 Abs. 5 Satz 5 ThürHG. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 22

Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die erstmalige Entscheidung über die Finanzordnung erfolgt durch Urabstimmung, Änderungen werden durch den Studentenrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

§ 23

Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglied eines gewählten Organs der Studentenschaft sein dürfen. § 10 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Schiedskommission wird jährlich im Wintersemester von der Studentenvollversammlung auf Vorschlag des Studentenrats mit einfacher Mehrheit gewählt und von der Rektorin ernannt.
- (2) Die Schiedskommission überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Der Vorstand des Studentenrats beruft die erste Sitzung der Schiedskommission binnen vier Wochen, nach deren Ernennung durch die Rektorin, ein. Auf dieser Sitzung benennt die Schiedskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden. Dieser beruft die zukünftigen Sitzungen nach Bedarf ein und leitet sie.

(4) Zur Beschlussfähigkeit müssen alle Mitglieder der Schiedskommission anwesend sein. Beschlüsse der Schiedskommission werden in nichtöffentlicher Sitzung mit Mehrheitsbeschluss gefällt.

§ 24 Beschwerdeverfahren

(1) Beschwerden können eingelegt werden von allen Mitgliedern und Organen der Studentenschaft. Zulässig sind Beschwerden, wenn der gerügte Verstoß satzungsgemäße Rechte des Beschwerdeführers verletzt.

(2) Die Beschwerde ist dem Vorsitzenden der Schiedskommission zu übergeben und muss die Bestimmung der Satzung benennen, die für verletzt angesehen wird.

(3) Vor der Zulassung einer Beschwerde soll ein Gespräch zwischen den betroffenen Parteien, unter Leitung eines Mitglieds der Schiedskommission, stattfinden.

Über die Zulässigkeit der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen während der Vorlesungszeit dem Beschwerdeführer Auskunft zu erteilen. Der Beschwerdeführer ist vor einer Entscheidung anzuhören. Innerhalb von weiteren vier Wochen während der Vorlesungszeit ist die Entscheidung der Schiedskommission dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

§ 25 Entscheidung

Bei Verstößen gegen diese Satzung und nach Abwägung der kollidierenden Interessen kann die Schiedskommission eine Empfehlung gegenüber dem Studentenrat aussprechen. Kann sich der Studentenrat der Empfehlung nicht anschließen, ist die Beschwerde der Rektorin zur Entscheidung vorzulegen.

§ 26 Übergangsbestimmung

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende Studentenrat bleibt bis zur Neuwahl entsprechend dieser Satzung im Amt.

§ 27 Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann durch Urabstimmung der Studentenschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studentenrats mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden.

(2) Die §§ 1 bis 5 und 6 Abs. 1, 2, 4 und 7 können nur durch Urabstimmung geändert werden.

(3) Die Satzungsänderungen werden wirksam, wenn sie von der Rektorin genehmigt wurden.

§ 28 Berechnung von Fristen

Für die Berechnung von Fristen und Terminen gelten die Vorschriften des siebten Abschnitts des ersten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 29 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Urabstimmung und Genehmigung durch die Rektorin am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Nordhausen, 24. Oktober 2000

Diese Satzung ist genehmigt:

Oliver Genzel
Vorsitzender des Studentenrats

Prof. Dr. G. Rauschhofer
Rektorin